

HINWEISE ZUM FREISTELLUNGSAUFTRAG

Um einen Steuerabzug bei der Dividende zu vermeiden, müssen Sie uns einen Freistellungsauftrag oder auch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen. In beiden Fällen benötigen Sie zwingend Ihre **11-stellige Steuer-Identifikationsnummer**, bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag auch die des Ehegatten/Lebenspartners. Sie finden die Nummer in der Regel auf Ihrem Steuerbescheid oder Ihrer Gehaltsabrechnung. Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt nach, falls Ihnen die Nummer nicht vorliegt. **Ohne gültige Steuer-Identifikationsnummer ist ein Freistellungsauftrag ungültig** und es kommt zu einem Steuerabzug.

Bitte senden Sie uns Ihren Freistellungsauftrag im Original bzw. per FAX zu, **ein Exemplar bzw. eine Kopie bewahren Sie bitte bei Ihren eigenen Unterlagen als Nachweis auf**. Nach der Dividendenzahlung eingereichte Unterlagen können erst wieder bei der darauf folgenden Dividendenzahlung berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass wir keine anteilige Dividende zahlen, wenn Sie erst im Laufe eines Jahres bei uns Mitglied werden. Aus technischen Gründen ist es wünschenswert, wenn Sie den Freistellungsauftrag bei uns in Höhe der für Sie zu erwartenden Dividende stellen. Achten Sie aber bitte unbedingt darauf, dass die Summe aller Ihrer Freistellungsaufträge den erlaubten Sparer-Pauschbetrag (801 EUR bzw. 1.602 EUR bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag, anwendbar bei Ehegatten / Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben) nicht überschreitet. Übrigens, sofern Sie uns keinen Freistellungsauftrag und keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen, müssen wir auch Kirchensteuer für Sie abführen, vorausgesetzt Sie sind überhaupt Mitglied einer steuererhebenden Kirchengemeinschaft. Deswegen sind wir dazu verpflichtet, regelmäßig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu prüfen, ob eine Kirchsteuerpflicht besteht oder ob nicht. Unserer Abfrage beim BZSt können Sie widersprechen. Bitte beachten Sie aber, dass Sie im Falle eines Widerspruches selber für die ordnungsgemäße Abführung Ihrer Kirchensteuer verantwortlich sind. Für den Widerspruch ist ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern zuständig, an das Sie sich bei Bedarf wenden (www.bzst.de) müssten.

Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrages

Einen Freistellungsauftrag kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Jede Änderung (Minderung/Erhöhung) des Freistellungsauftrages muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Der Freistellungsauftrag kann schriftlich widerrufen werden, sofern er im laufenden Kalenderjahr noch nicht ausgeführt worden ist.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag für Ehegatten

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag muss die persönlichen Daten beider Ehegatten (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) enthalten und von beiden Eheleuten unterschrieben sein. Gemeinschaftsbeteiligungen von Ehegatten können nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die Beteiligung des jeweiligen Ehegatten. Der Einzel-Freistellungsauftrag wird nur vom auftraggebenden Ehegatten unterschrieben.

Personenübereinstimmung

Antragsteller müssen mit dem in der Mitgliederliste verzeichneten Mitglied identisch sein.

Minderjährige

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Beteiligung ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Kapitalerträge einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu max. 801 Euro erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.